

**Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in  
weisungsfreien Angelegenheiten  
(Verwaltungskostensatzung - VwKS) der Gemeinde Drebach**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2003 (SächsGVBl. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 439) hat der Gemeinderat der Gemeinde Drebach am 14. Dezember 2010 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Die Gemeinde erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Abs. 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis einer Behörde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis, nach Ablauf einer bestimmten Frist auf Grund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.
- (3) Unberührt bleiben Kostenregelungen, die in anderen Satzungen oder Vorschriften bereits getroffen sind oder werden.

**§ 2 Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet:
  - a) wer die Amtshandlung veranlasst, im Übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
  - b) wer die Kosten der Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
  - c) im Rechtsbehelfsverfahren und in streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (3) Auslagen im Sinne des § 4 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Beteiligten Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

**§ 3 Höhe der Verwaltungsgebühr**

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühr bemisst sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten kommunalen Kostenverzeichnis, welches Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt 5 EUR, die Höchstgebühr 25.000 EUR; bei Wertgebühren kann die Höchstgrenze der Verwaltungsgebühr überschritten werden.
- (2) Für Amtshandlungen, die nicht im kommunalen Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im kommunalen Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, wird die Verwaltungsgebühr von 5 EUR bis 25.000 EUR erhoben.
- (3) Die Höhe der Verwaltungsgebühren ist nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Stellen (Kostendeckungsgebot) und nach der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu bemessen. Ausnahmen vom Kostendeckungsgebot sind nur zulässig, wenn dies aus Gründen der Billigkeit erforderlich ist. Die Gebühr darf nicht in einem Missverhältnis zu den Amtshandlungen stehen.
- (4) Wertgebühren werden für Amtshandlungen erhoben, bei denen der Verwaltungsaufwand oder die Bedeutung der Angelegenheit maßgeblich vom Wert des Gegenstandes der Amtshandlung bestimmt wird. Wertgebühren sind Verwaltungsgebühren. Dieser Wert kann durch einen Geldbetrag oder durch eine andere geeignete Bemessungsgrundlage bestimmt werden. Die Höhe der Verwaltungsgebühr kann sich aus einem Prozent- oder Promillebetrag dieses Wertes oder aus einem festen, auf den Wert bezogenen Betrag ergeben.

#### **§ 4 Auslagen**

(1) An Auslagen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:

- a) Entschädigungen und Vergütungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen;
- b) Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, ausgenommen Entgelte für einfache Briefsendungen;
- c) Aufwendungen für amtliche Bekanntmachungen;
- d) Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle;
- e) Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehen.

Auslagen werden grundsätzlich in tatsächlich entstandener Höhe erhoben.

(2) Auslagen im Sinne des Abs. 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenerhebende Stelle aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtungen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat.

#### **§ 5 Fälligkeit**

Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

#### **§ 6 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG**

Gemäß § 25 Abs. 2 SächsVwKG finden die §§ 2, 3, 4, 5, § 6 Abs. 2 Satz 2 bis 7, Abs. 4 und 5, die §§ 8 bis 17, der § 19, der § 20 Abs. 1 und die §§ 21 bis 23 des SächsVwKG bei der Erhebung von Kosten nach dieser Satzung entsprechend Anwendung. Für Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen aus dem Kostenaufkommen gelten die Vorschriften des Gemeindehaushaltsrechts.

#### **§ 7 Übergangsregelung**

Die Satzung ist für alle Amtshandlungen anzuwenden, die nach dem Inkrafttreten dieser Satzung beendet werden.

#### **§ 8 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Kostensatzung) des Verwaltungsverbandes „Grüner Grund“ 17. November 2003 außer Kraft.

Drebach, den 16. Dez. 2010

  
Jens Haustein  
Bürgermeister



## Anlage

zu § 3 der Satzung der Gemeinde Drebach über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung - VwKS) der Gemeinde Drebach vom 16. Dez. 2010

- kommunales Kostenverzeichnis -

lfd. Tarif-Nr.	Tarifstelle	Gegenstand	Gebühren EUR
<b>1</b>		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
1.		Beglaubigungen	
1.1.		Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	5 bis 50
1.2.		Beglaubigung einer Abschrift, Fotokopie und dergleichen	
1.2.1.		bei Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind	1 je angefangene Seite, mindestens 5
1.2.2.		Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen, die die Gemeinde selbst hergestellt hat	2,60 ohne Rücksicht auf die Zahl der angefangenen Seiten je Beglaubigung, insgesamt mindestens 5
			<u>Anmerkung:</u> Werden mehrere gleiche Unterschriften oder Handzeichen oder mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung nach den Tarifstellen 1.1 bis 1.2.2 zu erhebende Gebühr bis auf die Hälfte ermäßigt werden.
1.2.3.		in nicht von den Tarifstellen 1.2.1. und 1.2.2. erfassten Fällen	0,50 je angefangene Seite, mindestens 5, höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr
			<u>Anmerkung:</u> Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens jedoch 5.
2.		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 100
3.		Einsichtsgewährung, Auskünfte	
3.1.		Einsichtsgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,50 je Akte oder Buch, mindestens 5
3.2.		Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des SächsVwKG hinausgeht	25 bis 400
4.		Überlassung von Akten für die Verfolgung von Ansprüchen und Interessen	10 bis 50
5.		Fristverlängerungen	

5.1.	Verlängerung der Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 Prozent bis 25 Prozent der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5
5.2.	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 25
6.	Erteilung einer Zweitschrift	10 Prozent bis 50 Prozent der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 <u>Anmerkung:</u> Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 je angefangene Seite, mindestens 5
7.	Aufnahme einer Niederschrift	5 bis 40 je angefangene Stunde, mindestens 5
8.	Beglaubigung von Urkunden, die zum Gebrauch im Ausland bestimmt sind	5 bis 100
<b>2</b>	<b>Sonstige Amtshandlungen</b>	
1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften	5 bis 500
2.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Tarifstelle 1	5 bis 250
3.	Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	5 bis 100
4.	Bescheinigung nach § 7i Abs. 2 EStG und Bescheinigung zur Inanspruchnahme von Steuerbegünstigungen nach § 10f Abs. 1 und 2, § 10g Abs. 3 und § 11b EStG	40 bis 1.000
<b>3</b>	<b>Schreibauslagen</b>	
1.	Schreibauslagen für die Bereitstellung	
1.1.	ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten	0,50 je Seite
1.2.	für jede weitere Seite	0,15 <u>Anmerkung:</u> Angefangene Seiten werden voll berechnet
1.3.	Ausfertigung und Abschrift für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite
1.4.	Aufwendungen für besondere Ausstattung einer Urkunde sind als Auslagen nach § 12 SächsVwKG zu erheben.	
2.	Ausfertigung und Abschrift in elektronischer Form	2,50 je Datei
3.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Ausfertigung oder Abschrift	Schreibauslagen nach Tarifstellen 1 und 2 können bis auf das 5-fache erhöht werden
4.	Bereitstellung gegenüber in § 4 Abs. 1, Satz 1 Nr. 2, 3 und 4 SächsVwKG genannten juri-	schreibauslagenfrei

stischen Personen  
§ 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 SächsVwKG  
findet entsprechend Anwendung.

5. Vervielfältigungen (Kopien) von Akten,  
amtlichen Büchern und Belegen, aktuelle  
und begründende Unterlagen des Antrag-  
stellers usw. mit Lichtpaus-, Fotokopier- und  
ähnlichen Geräten

0,15 je Seite S-W-Kopie ein-  
seitig DIN A4  
0,20 je Seite S-W-Kopie  
beidseitig DIN A4  
0,25 je Seite S-W-Kopie ein-  
seitig DIN A3  
0,40 je Seite S-W-Kopie  
beidseitig DIN A3  
2,00 je Seite Farbkopie DIN A4  
4,00 je Seite Farbkopie DIN A3  
12,50 je Seite Farbkopie  
größer als DIN A3

Drebach, den 16. Dez. 2010

  
Jens Haustein  
Bürgermeister

